



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## Protokollauszug

### Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz vom 20.08.2025

---

#### **TOP 5. Überwachung landwirtschaftlicher Betriebe in Bezug auf wassergefährdende Stoffe und Beregnungsbrunnen zur Kenntnis genommen 2025/213**

**Herr Loch** trägt über die Kontrollen bei landwirtschaftlichen Betrieben bezüglich wassergefährdender Stoffe und Feldberegnung vor. Die Präsentation ist beigefügt. Die Zahl kontrollierter Betriebe pro Jahr mag auf den ersten Blick niedrig liegen, es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die festgestellten Mängel anschließend auch nachgehalten werden müssen, das bedeutet Nachkontrollen und ggf. erheblicher Schriftverkehr. Zu den planmäßigen Kontrollen kommt auch noch regelmäßig die Verfolgung von Anzeigen, die in der Statistik nicht mit aufgeführt sind. Bei der Feldberegnung gehen nach einer Einschätzung des früheren Geschäftsführers des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Uelzen, Herrn Ostermann, durch die Beregnung von Nicht-Zielflächen (Straßen, Wege, Wald, Hecken, ...) bis zu 3 % der entnommenen Wassermenge verloren. Werden bei Kontrollen Verstöße festgestellt, können Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Für die Landwirte meistens noch schmerzhafter ist die Kürzung der Agrarförderung um meistens bei Erstverstößen 3 % mit einer möglichen Steigerung bei Folgeverstößen bis zu 100 %. Über die Höhe der Kürzungen liegen der Verwaltung keine Zahlen vor, da dies nach Anzeige durch den Landkreis bei der Landwirtschaftskammer geprüft wird. Nach Einschätzung der Verwaltung sind die Kontrollen zum Schutz der Gewässer im Landkreis Lüneburg dringend erforderlich und auch vom Umgang derzeit angemessen. Es können dadurch gravierende Verstöße zeitnah abgestellt werden. Es gibt aber auch viele Betriebe, auf denen kaum oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden. Seitens des Ausschusses werden für das Protokoll genauere statistische Zahlen gewünscht.

- Welche Bußgelder wurden im Bereich der Kontrollen der Feldberegnung erhoben?
- Wie hoch ist die Anzahl der Schwarzbrunnen im Landkreis?
- Welche Bußgelder wurden bei AwSV-Kontrollen erhoben?
- In welcher Höhe werden generell bei welchen Verstößen (Beregnung und AwSV) Bußgelder festgesetzt?
- Wie viele Mängel (ggf. differenziert nach Art) wurden bei AwSV-Kontrollen festgestellt und wie viele davon abgestellt?

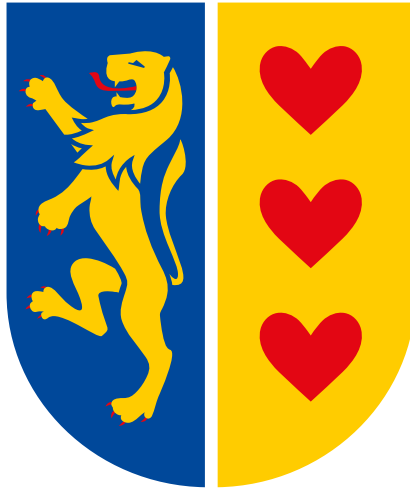
Es wird davon ausgegangen, dass die Schwarzbrunnen vorwiegend im nordwestlichen Teil des Landkreises liegen. Es handelt sich hierbei um eine große Zahl von Flachbrunnen mit jeweils eher geringen Entnahmemengen. Inzwischen gemeldet wurden 120 Stück, geschätzt liegt die Anzahl bei ca. 200 Stück. In der Regel gehören diese Brunnen Landwirten, die auch über Brunnen mit Entnahmeerlaubnis verfügen. Es wurde die Regelung getroffen, dass bei der Entnahme aus erlaubten und nicht erlaubten Brunnen in Summe die erlaubte Entnahmemenge nicht überschritten werden darf. Zur Zeit werden hierfür die Erlaubnisse angepasst und sog. Brunnengruppen gebildet. Anschließend werden für jeden Schwarzbrunnen Bußgeldverfahren eingeleitet, die vorzuschlagende Bußgeldhöhe ist noch zu ermitteln.

In den Jahren 2024/2025 wurden insgesamt wegen der Beregnung von Straßen, Hecken und Waldrändern 8 Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Bußgeldhöhe liegt in der Regel jeweils bei 150,- - 200,- €.

Bei der Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe (bei insgesamt 150 Betrieben) wurden im Jahr 2024 bei 15 Kontrollen 29 Mängel in den Bereichen Fahrsilanlage/Silagelagerung, Festmistlagerung, Feldmieten/Lagerung außerhalb von AwSV-Anlagen, Pflanzenschutzmittellagerung, JGS-Behälter, Eigenverbrauchstankstelle und Stallanlage festgestellt. Die Mängel gliedern sich in folgenden Statusgruppen: 8 sind in Bearbeitung/Umsetzung, 10 sind fertig/abgestellt und 11 in der weiteren Planung. Hier wird vorrangig auf Kooperation gesetzt. Wenn dies nicht gelingt, werden die notwendigen Schritte über Zwangsgelder durchgesetzt, während auf Bußgelder bisher eher verzichtet wurde. Auch 2025 sind ca. 15 Überprüfungen vorgesehen.

Anlage 1

25\_07\_18\_Kontrollen\_AwSV+Brunnen\_LKLG



**LANDKREIS LÜNEBURG**  
DER LANDRAT

---

Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe  
gem. AwSV & Beregnungsbrunnen

# Rechtliche u. fachliche Grundlagen/Vorgaben

---

- **WHG** (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009
  - § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten
  - § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- **AwSV** (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
  - Anlage 7 (z.B. 10-jährliche Prüfung von JGS-Anlagen mit Baujahr vor dem 01.08.2017)
- **Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)**
- **Feldmietenverordnung** vom 29.09.2022

# „Themen“bereiche der Kontrollen

---

- JGS-Anlagen (Jauche/Gülle/Silage)
  - z.B. Güllekeller, Güllesilo und Fahrsilos
- Eigenverbrauchstankstellen
- Altöllagerung
- Oberflächenentwässerung
- Pflanzenschutzmittellagerung
- Lagerung von Silage/Festmist (nicht ortsfeste Lagerung, „Feldmieten“)
- Brunnen zur Feldberegnung (gültige Erlaubnis, allgemeiner Zustand, Vorhandensein eines Wasserzählers, Fehlberegnung)

# Vorgehen / Durchführung der Kontrollen

---

- Auswahl der Betriebe und Brunnen
  - Alter der Anlagen/Größe des Betriebes/anlassbezogen
- Besichtigung vor Ort
  - Dokumentation des Zustandes/Beschaffenheit
  - Kontrolle von Prüfterminen/-unterlagen
- Auswertung der Kontrollergebnisse bzw. Feststellungen
  - Zusammenfassung und Anschreiben
  - Anordnungen z.B. AwSV-Sachverständigen-Prüfung
  - Anpassungen/Änderungen
  - Prüfung Owi/CC-Verstöße



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT





LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

# Vorgehen bei nicht genehmigten Brunnen

Nach Hinweis über einen nicht genehmigten Brunnen

- Vor-Ort Kontrolle
- Anschreiben und Einfordern einer Stellungnahme
- Prüfung der Genehmigungsfähigkeit oder Verfügung zum Rückbau bzw. Versiegelung anordnen
- Rückbau einfordern oder Versiegelung durchführen



# Erfahrungen/Probleme/Ergebnisse im Zusammenhang mit den Kontrollen:

---

- JGS-Anlagen (Jauche/Gülle/Silage)
  - Undichtigkeiten, Überfüllung und Einhaltung von Prüfintervallen
- Lagerung von Silage/Festmist (nicht ortsfeste Lagerung)
  - Lagerung am Gewässer, ohne Abdeckung, Lagerungsdauer und -kapazität
- Eigenverbrauchstankstellen/ Altöllagerung
  - Undichtigkeiten, einwandige Behälter, Anlagenzustand und Prüfintervalle
- Brunnen zur Feldberegnung
  - Straßen- und Waldberegnung, Fehlen eines Wasserzählers, allgemeine Überprüfung, Ermittlung von Schwarzbrunnen
- Aufwändige Nachbereitung/Recherche



# Kontrollen AwSV/Brunnen 2024

---

- 2024 wurden 15 AwSV-Kontrollen und 7 Brunnenkontrollen durchgeführt (2023 15 AwSV-Kontrollen)
- Im Landkreisgebiet bestehen ca. 150 landwirtschaftliche Betriebe



# Ausblick

---

- Plan 2026 - 15 AwSV Kontrollen und 15 Brunnenkontrollen
- Fortlaufende Anpassung und Optimierung der Kontrollen

... und noch ein Ausblick!

